

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**
Kreisgruppe Bielefeld
August-Bebel-Str. 16-18
33602 Bielefeld

Enderweit + Partner GmbH
z.Hd. Herrn Winkler
Mühlenstr. 31
33607 Bielefeld

07.11.2015

**Stellungnahme der Kreisgruppe Bielefeld des BUND LV NRW e.V. zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. I/U 15 „Gewerbegebiet Gütersloher Str. beiderseits des Pivitsweges“**

Sehr geehrter Herr Winkler, sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie folgende Vorbemerkung:

Ohne die fachliche Kompetenz des Büros „Enderweit + Partner“ in Frage stellen zu wollen, möchten wir doch unserer Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass die hoheitliche Funktion der Aufstellung eines Bebauungsplanes, der gerade in diesem Fall stark in Zusammenhänge der Raumplanung und des Naturschutzes im Stadtgebiet eingreift, von der Stadt als Gebietskörperschaft an ein privates Planungsbüro abgegeben wurde. **Es entsteht der Eindruck einer reinen Investorenplanung.**

Im Namen und mit Vollmacht des BUND NRW e.V. nehmen wir für die Kreisgruppe Bielefeld zur o.a. Planung wie folgt Stellung:

1. In dem seit 2014 laufenden Verfahren zur 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplans bzw. Regionalplans, das die Möglichkeit zur Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes eröffnet hat, haben die Naturschutzverbände und insbesondere auch die Kreisgruppe Bielefeld des BUND die in mehrfacher Hinsicht bestehenden grundsätzlichen Bedenken zu diesem schwerwiegenden Eingriff in die Freiraumfunktionen im betroffenen Gebiet bekannt. Die vom Landesbüro der Naturschutzverbände abgegebene Stellungnahme vom 11. September 2014, die im Wesentlichen auf den Auffassungen der BUND-Kreisgruppe Bielefeld beruht, enthält die Zusammenfassung dieser Einwände und Bedenken.

2. Der BUND NRW KG Bielefeld regt an, den o.g. B-Plan erst nach Inkrafttreten des zurzeit als Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplans (LEP) weiter zu verfolgen. Der neue LEP hat v.a. einen sparsamen Umgang mit den Flächen zum Ziel. Nach den Projektunterlagen hat die Fa. Gehring-Bunte Getränke Industrie GmbH & Co. KG bereits vor Jahren die zu überplanende Fläche erworben, möglicherweise von vornherein mit der Absicht, hier Betriebsanlagen zu errichten. Auch die Tatsache, dass die Stadtwerke Bielefeld GmbH schon vor einigen Jahren den sehr ergiebigen und reines Trinkwasser liefernden Sportplatzbrunnen ohne betriebstechnische Not aufgegeben haben, spricht dafür, dass bereits seinerzeit im politischen Raum der Wille zur GIB-B-Plan-Entwicklung zwischen Bielefeld-Ummeln und der Trasse der A 33 bestand. Somit ist eine ergebnisoffene Prüfung gar nicht mehr gewährleistet. Dies lässt sich auch daran belegen, dass die Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksachen-Nr. 1599/2014-2020) für die Bezirksvertretung Brackwede am 18.6.2015 und den Stadtentwicklungsausschuss am 23.6.2015 vom Bauamt bereits am 27.5.2015 erstellt wurde. Die abschließende Sitzung mit Zustimmung des Regionalrates erfolgte aber erst am 15. Juni 2016.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Bielefeld bereits am 27.04.1989 beschlossen hat, keine Bebauungspläne mehr zu beschließen, die zu einer zusätzlichen Bebauung in den Wasserschutzgebieten (WSG) im Stadtgebiet führen.

Die Unterlagen erläutern nur unzureichend, warum überhaupt eine Erweiterung an dem geplanten Standort erforderlich ist. So gab es am Standort Gütersloh keine Förderung und Produktion von Mineralwasser- und Süßgetränken, die an den neuen Standort verlagert werden müsste. Das Argument, dass in Gütersloh eine „unverträgliche Nachbarnutzung besteht und permanent ein hohes Risiko, dass Schadensfälle im benachbarten Betrieb zu negativen Auswirkungen auf das Betriebsgrundstück und damit auf deren Produkte führen können“, kann man nicht gelten lassen. Schließlich gibt es entsprechende Genehmigungen und Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung kontrollieren müssen. Zudem gibt es – wie gesagt – keine Grundwasser-/ Mineralwasserförderung in Gütersloh. Im direkten Umfeld an der Brockhagener Str. gibt es mehrere Betriebe, die in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen. Hier sind Grundwasser-Schadensfälle mit chlorierten Kohlenwasserstoffen bekannt. Auch im östlichen Anschluss an den geplanten Standort befindet sich im quartären Grundwasserleiter ein großflächiger Grundwasserschaden, ebenfalls mit chlorierten Kohlenwasserstoffen. Zwar ist derzeit keine Grundwasserförderung aus quartären Schichten am Standort Gütersloher Str. geplant, sie lässt sich bei den Zukunftsplanungen der Firma aber auf keinen Fall ausschließen und soll wohl aus taktischen Erwägungen zunächst nicht beantragt werden. In diesem Falle würde ggf. sogar die Gefahr bestehen, dass sich die CKW-Fahne in Richtung auf die geplante Betriebsfläche verschiebt.

3. Die B-Plan-Unterlagen sind bei Weiterführung des Verfahrens vorab um eine genaue Beschreibung zu ergänzen, welche Produktions-, Verwaltungs- und Lagerflächen erforderlich sind, die am Standort Brockhagener Str. nicht mehr realisiert werden können. Hier besteht zurzeit fast nur eine eingeschossige Bebauung. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiraum, die sowohl im Raumordnungsgesetz (Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG), im rechtsgültigen LEP (Ziele B.III.1.21, 1.22, 1.23, insbesondere B.III.1.25) als auch im LEP-Entwurf 2013 (Grundsätze / Ziele 6.1-1, 6.1-11, 7.1-1, 7.1-2) vorgegeben werden, erfordern zumindest eine Minimierung des beantragten Umfangs der geplanten Bebauung auf das nachweisbar erforderliche Maß.

4. Zudem ist auszuführen, warum im näheren Umfeld zum Standort Brockhagener Str. eine Erweiterung außerhalb des WSG Bielefeld-Ummeln nicht möglich ist. Es wird auch nicht erläutert, welche Produktion vom Zweigstandort Wiesenburg und aus welchen Gründen verlagert werden soll.

5. Es müssen im Verfahren die vom Antragsteller eingebrachten Flächenansprüche von mind. 5-6 ha Fläche mit einer Erweiterungsoption auf ca. 8-9 ha unter Berücksichtigung und Beachtung der o.g. Grundsätze bzw. Ziele zum Freiraumschutz überprüft werden. Aus den dargelegten Gründen erscheint es nicht sachgerecht, bereits jetzt Erweiterungsoptionen zu berücksichtigen.

6. Der unter Bezug zum Ziel B.III.1.24 des rechtsgültigen LEP vorgesehene Flächentausch erfüllt nur unter quantitativen Gesichtspunkten – Neudarstellung von 8,4 ha, Rücknahme von 8 ha – die Zielsetzung des LEP. Es ist aber ausdrücklich im Ziel des LEP festgelegt, dass eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt werden muss. Die Tauschfläche im Stadtteil Quelle weist allgemeine Freiraumfunktionen und eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz auf, dagegen hat die beanspruchte Fläche darüber hinausgehende Funktionen für den Grundwasserschutz sowie für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz.

7. Der Wunsch der Firma Gehring – Bunte Getränke Industrie GmbH & Co. KG nach Aufstellung des B-Plans beruht auf dem Ausschluss von vier alternativen Standorten in einem Vorab-Bewertungsverfahren. Die Umsetzung der Pläne auf der hiernach favorisierten Fläche E würde aber zu einem erheblichen Eingriff in die Freiraumsituation im südlichen Stadtbezirk Brackwede führen. Die im Regionalplan derzeit als „Freiraum- und Agrarbereich“, teilweise überlagert als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung“ (BSLE), „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“, im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ und im Landschaftsplan Bielefeld-West als Landschaftsschutzgebiet dargestellte Fläche stellt sich im Ist-Zustand zwar überwiegend „nur“ als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Diese Fläche ist trotzdem ein Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion, wie auch in der neuen Fassung von 2013 des „Zielkonzept Naturschutz“ des Umweltamts Bielefeld dargestellt ist. Sie ist im derzeitigen Zustand ein wichtiger Freiraumpuffer nach Westen und Norden hin (wo B 61 und bald auch A 33 verlaufen) für das angrenzende, im Zielkonzept Naturschutz so dargestellte, durch Laubwald und Fließgewässer charakterisierte Naturschutzvorranggebiet. Es enthält ein § 62-Biotop innerhalb einer großen in der LANUV-Biotopkartierung kartierten Biotopfläche (BK 4016-071, Wald-Offenlandkomplex). Zumindest unmittelbar angrenzend an den geplanten B-Plan-Bereich, anscheinend auf kleineren Flächen auch davon angeschnitten (was noch im Detail zu prüfen wäre), liegt die recht naturnahe Bachaue des Tüterbachs mit einem gut entwickelten Gehölzsaum aus Schwarzerlen. Dieser Bach ist in der Gewässergütekarte mit Güteklasse II dargestellt. Eine von einem Ämterarbeitskreis der Stadt Bielefeld im Jahr 2011 aufgestellte

Matrix über „Suchräume zukünftiger gewerblicher Bauflächen im Stadtgebiet Bielefeld“ gibt für die favorisierte B-Plan-Fläche Bedenken“ seitens des Umweltamtes an, im Übrigen sind dort auch negative Bewertungen von Seiten des Bauamtes, des Verkehrsamtes, des Umweltbetriebs und der WEGE mbH enthalten. Auch die in den seinerzeitigen Betreiberunterlagen enthaltene vergleichende Bewertung von fünf alternativen Standorten für die Betriebserweiterung kommt für diese Fläche bei den naturschutzfachlichen Kriterien auf die niedrigste Punktzahl von allen Alternativflächen.

8. Diese Sachlage ist auch der Grund für die einstimmige Ablehnung der Änderung des Regionalplans durch den Landschaftsbeirat in seiner Sitzung am 11.02.2014.

9. **Sollte das B-Plan-Verfahren weiter verfolgt werden, geht es als Minimalziel darum**, die aus der Realisierung des Bebauungsplans zu erwartenden nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft nach Möglichkeit abzumildern. Eine besondere Rolle spielt hierbei die Frage der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) für die auf der Eingriffsfläche bisher vorhandenen Kiebitz-Brutpaare. Hierzu hatte das Büro Kortemeier&Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH mit Datum vom 17.01.2015 für die Stadt Bielefeld eine Ergänzungsunterlage erstellt. Zu dieser Ergänzungsunterlage weisen wir im Anschluss an den entsprechenden Kommentar des Landesbüros der Naturschutzverbände zum Regionalratsbeschluss auf folgende Bedenken hin:

Der potentielle Maßnahmenuchraum 1 „Kasseler Straße“ ist zwar durch die Nähe zum Eingriffsort und bereits teilweise gegebene Flächenverfügbarkeit bevorzugt, genügt aber nicht den Anforderungen, die vom Gutachterbüro selbst ausführlich aufgestellt und begründet wurden. Die Fläche ist weitgehend von Gehölzflächen umgeben und grenzt an die relativ stark befahrene Kasseler Straße. Die verbleibende als „ungestört“ dargestellte Fläche liegt gerade einmal bei einer Größe von 0,4 ha und wird sogar noch von einem Fahrweg durchschnitten, ist also nicht wirklich ungestört. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass sie von Kiebitz-Brutpaaren angenommen wird. Die potentiellen Maßnahmenflächen 2 und 3 sind dagegen grundsätzlich geeignet; jedoch sind sie oder ihre Umfeldflächen schon bisher von Kiebitz-Brutpaaren besetzt gewesen und es ist die Frage, ob sie durch die in der Ergänzungsunterlage beschriebenen Aufwertungsmaßnahmen soweit verbessert werden können, dass sich hier noch zusätzliche Brutpaare – im Idealfall die Brutpaare vom Pivitsweg – ansiedeln wollen . Eine kritische fachliche Überprüfung der Möglichkeiten durch Fachleute des Umweltamtes ist erforderlich. Auf jeden Fall ist abzuwarten, ob der Vorhabenträger entsprechende Flächen im Bereich der Suchräume 2 und 3 erwerben kann und dieses so rechtzeitig, dass die CEF-Maßnahmen vor Baubeginn nachweislich erfolgreich umgesetzt werden können. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass es zu Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren kommen kann, wenn die Annahme der Flächen durch den Kiebitz nicht/nicht kurzfristig erfolgt.

10. Die Planung hat angesichts der Vorbelastungen des Raumes durch A 33 und B 61n erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Landes NRW zum Schutz der Biodiversität (Biodiversitätsstrategie NRW).

11. Bei den hydrogeologischen Kriterien schneiden zwei andere Standorte besser ab als die vorgesehene B-Plan-Fläche. Die für das Projekt favorisierte Fläche liegt in der äußeren Schutzzone (III A bzw. III B) des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Bielefeld-Ummeln“. Auf die Ausführungen unter 2. wird verwiesen. Für den möglichen Belastungspfad Boden-Grundwasser bestehen Bedenken bei der Neuausweisung eines Bereiches für gewerbliche Nutzungen; es ist zweifelhaft, ob der in den Antragsunterlagen als Schutz vor Grundwasserverunreinigungen vorgesehene „anlagenbezogene technische Umweltschutz“ in jedem Fall ausreicht, um auch z.B. im Havariefall schädliche Auswirkungen auszuschließen. Sollte das Vorhaben entgegen den Bedenken des BUND weiterverfolgt werden, ist in der Umweltprüfung konkret zu untersuchen und darzulegen, welche Eingriffe und potenzielle Gefahren sich aus der vorgesehenen Flächennutzung ergeben werden. Die ermittelten Fakten müssen so eindeutig sein, dass die Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde für eine Neuausweisung des Wasserschutzgebietes Bielefeld-Ummeln – das alte WSG läuft zum 30.07.2016 aus – beurteilen kann, ob das WSG noch schützenswert und schützbar ist oder nicht. Über diese möglicherweise weitreichende Konsequenz muss - auch im Hinblick auf eine Entscheidung der politischen Gremien – am Ende der Umweltprüfung Klarheit bestehen. Im Regionalplan-Verfahren war dies von der Bezirksregierung Detmold zugesagt worden, in den Unterlagen für den geplanten B-Plan gibt es dazu keine Aussage.

12. Im Kap. 4.3.8, Teil B der Unterlagen wird auf das Gutachten des Büros Schmidt + Partner hingewiesen. Dieses Gutachten wurde vom Investor bezahlt (s. auch Punkt 9.). Zudem wird ausgeführt, dass „die in den Verwaltungsverfahren und Gutachten festgestellten Maßnahmen zum Grundwasserschutz umzusetzen sind“. Diese Maßnahmen sind bisher aber nirgendwo konkret ausgeführt worden.

Im Text des Kap. 4.3.8 Grundwasserschutz/ Schutz der Oberflächengewässer fehlen jegliche Aussagen zum Eingriff in den obersten Grundwasserleiter. Es ist davon auszugehen, dass dieser durch die geplante Baumaßnahme im Einzugsbereich vollständig zerstört wird. Bisher fehlt ein Nachweis, dass der

Geschiebemergel durchgehend vorhanden ist und eine größere Mächtigkeit aufweist. Die Verschmutzungen im unteren Grundwasserleiter trotz (angeblich) durchgehend verbreitetem und mächtigem Geschiebemergel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen im direkten Umfeld des bestehenden Betriebes der Fa. Gehring-Bunte Getränke-Industrie GmbH & Co KG und des Wasserwerkes 14 (Horizontalfilterbrunnen) der Stadtwerke Bielefeld GmbH zeigen, dass ein entsprechend ausgebildeter Geschiebemergel keine Garantie für eine Nichtverschmutzung des unteren Grundwasserleiters als Trinkwasserförderhorizont bietet. Die Realität in der Vergangenheit im täglichen Betrieb von Produktion und An- und Ablieferverkehr hat gezeigt, dass immer die Gefahr von Boden- und/oder Grundwasserverschmutzungen trotz aller Auflagen in Genehmigungen besteht. Genau damit hat die Investor-Fa. ja hinsichtlich der Verlagerung ihres Standortes in Gütersloh argumentiert (s. Punkt 2.). Genau aus diesem Grund wurde vom seinerzeitigen Wasserschutzamt aufgrund der zahlreichen Grundwasserschadensfälle im Stadtgebiet der Ratsbeschluss von 1989 initiiert.
Zu fragen ist auch, welcher Eingriff ist für das Beton-RRB zu erwarten?

13. Entscheidendes Kriterium für das Ranking in der Gesamtbewertung waren ganz offensichtlich die betriebsorganisatorisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkte (s. auch der Hinweis auf den Grundstückskauf) – zumal das entsprechende Gutachten von der Firma selbst beauftragt wurde. Bereits im Regionalplanverfahren war seitens der NSV vorgetragen worden, dass zunächst die Begründung für die Einstufung der drei Alternativ-Flächen A bis C nachgeliefert werden sollte und sich dann die strategische Umweltprüfung nicht auf die Ermittlung der Umweltauswirkungen für die Fläche E beschränken sollte, sondern besonders die betriebswirtschaftliche Bewertung sollte vergleichend für alle fünf potenziellen Standorte kritisch hinterfragt werden. Immerhin handelt es sich im Gegensatz zur geplanten B-Plan-Fläche (E) bei den vier anderen Flächen um zwei ausgewiesene Gewerbegebiete (A und D) und zwei FNP-/ GEP-Reserveflächen (B und C), die unter dem Gesichtspunkt des Flächenverbrauchs und des Eingriffs in Natur und Landschaft von vornherein positiver einzustufen sind. Speziell das Argument der zu geringen Flächenreserve bei zwei der sonst gut geeigneten Standorte (B und D) ist kritisch zu prüfen. Auch das Argument zu großer Leitungslängen der Mineralwasser-Pipeline für die anderen Standorte ist nicht nachvollziehbar. So liegen die Standorte B und C näher an den Mineralwasser-Tiefbrunnen der Firma in Bielefeld-Quelle als der Standort der geplanten B-Plan-Fläche (E). In diesem Falle könnte Mineral- und Quartär-Wasser in umgekehrter Richtung vom Standort Brockhagener Str. durch die Leitung gepumpt werden. Zwar ist positiv anzumerken, dass die Planung schon mehr als anderweitig vorsieht, bei den Gebäuden statt in die Breite in die Höhe zu gehen (z.B. Hochregallager). Dies wäre allerdings auch an dem derzeit vorhandenen Standort an der Brockhagener Str. 200 möglich, der bisher weitgehend nur eingeschossig bebaut ist. Trotzdem ist es denkbar, dass dieses Prinzip auch bei den übrigen Gebäuden stärker angewandt werden kann. Auch bei der offenbar vorgesehenen repräsentativen Gestaltung der Außenanlagen sind Abstriche möglich, die zur Flächensparnis führen, beispielsweise bei dem für den Eingangsbereich vorgesehenen Wasserbecken mit Fontäne (immerhin handelt es sich um einen Produktionsstandort und nicht um ein Ausstellungsgelände oder dergl. mit großem allgemeinem Besucherverkehr). Dies ist auch bereits am Standort Brockhagener Str. realisiert. Schließlich sind die potenziellen Standortflächen B und C so dicht benachbart, dass hier eine Verbundnutzung möglicherweise in Frage kommt, wenn nicht sogar eine zusammenhängende Nutzung. Zwar wäre durch letztere auch ein Feldgehölz betroffen, dieses liegt aber in einem Bereich, der im Zielkonzept Naturschutz lediglich als „Siedlungsbereich mit mittlerer Naturschutzfunktion“ eingestuft wird.

14. Aus der Sicht der NSV ist es mehr als unbefriedigend, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine genaueren Angaben zu den immissionschutzrechtlichen Konflikten gegeben werden und eine entsprechende Bewertung nicht möglich ist (s. Teil B, S. 21).

Entsprechend den o.g. Ausführungen lehnen die NSV aus Vorsorge zum Grundwasserschutz und aus naturschutzfachlichen Gründen den vorgesehenen B-Plan ab.

Mit freundlichem Gruß

Für die Kreisgruppe Bielefeld des BUND:

gez.

gez.

Dr. Werner Bode

Dr. Manfred Dümmer